



**Heimatverein  
Gesellschaft  
Alt-Lauffen e.V.**

Jürgen Reiner  
Im Vogelsang 4  
74348 Lauffen a.N.  
juergen-reiner@web.de  
07133-964094

## V E R E I N S S A T Z U N G

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Gesellschaft Alt-Lauffen a.N. e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Sitz des Vereins ist Lauffen a.N. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des Heimatgedankens in Lauffen am Neckar. Er sieht die Heimatstadt Lauffen a.N. als historische Stätte, die jedoch stets von lebendiger Gegenwart ausgefüllt ist. Ihre Weiterentwicklung soll Vergangenheit und Erfordernisse der Zukunft sinnvoll verbinden.

Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) Förderung heimat- und volkskundlicher Aktivitäten,
- b) Forschungen und Veröffentlichungen zur Stadtgeschichte,
- c) Mithilfe und Initiativen bei der Erhaltung und Verschönerung des Stadtbildes,
- d) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Ergänzung des Museums der Stadt Lauffen a.N.
- e) Betreuung des Museums der Stadt Lauffen a.N.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagenerstattung kann gewährt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- a) 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.  
2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt; sie haben die Mitgliedsrechte und sind beitragsfrei.  
b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ihre Annahme. Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.  
c) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt auf Schluß des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären,
  2. durch Tod,
  3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins verletzt. Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, gegen den Bescheid steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim Vorsitzenden innerhalb eines Monats zur Vorlage bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen ist.  
d) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe**

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe in dem Blatt, in dem die Stadt Lauffen a.N. ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Vorstand oder Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließen oder wenn 20 % der Mitglieder es beim Vorsitzenden beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Museumsleiters, der Mitglieder des Ausschusses, des Kassenverwalters, des Schriftführers, des Pressewarts und zweier Rechnungsprüfer,
- b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- c) die Entlastung,
- d) die Beschlußfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder Auflösung,
- e) die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge,
- f) die Berufungsentscheidung über Annahme oder Ausschluß eines Mitglieds.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingehen, müssen behandelt werden.

Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 6 Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Museumsleiter
- 4. dem Kassenverwalter,
- 5. dem Schriftführer,
- 6. dem Pressewart.

b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er kann für besondere Aufgaben Personen heranziehen, die ihm verantwortlich sind.

c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen kann den Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

d) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen und Versammlungen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes ein und leitet sie. Ausschusssitzungen sind mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen.

#### **§ 7 Ausschuss**

a) Der Ausschuss besteht aus

- 1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6),
- 2. mindestens vier weiteren Beisitzern.

b) Der Ausschuss ist zwischen den Mitgliederversammlungen das zur Entscheidung der laufenden Geschäfte zuständige Organ. Er entscheidet über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 5) gegeben ist.

c) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist dem Vereinsvorsitzenden zu übergeben.

#### **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen erfolgen für den Zeitraum von zwei Jahren bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, so kann, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf abgestimmt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

#### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.